

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Zeitschrift „Zeitgenossin“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Zeitschrift „Zeitgenossin“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Anita Kattinger, Arno Miller und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 17.05.2022 im selbständigen Verfahren gegen die „**Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien**“, Spitalgasse 2-4, 1090 Wien, als Medieninhaberin der **Zeitschrift „Zeitgenossin“**, wie folgt entschieden:

Das Verfahren wegen einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen **Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 2.3 (Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme)**, durch den **Beitrag „1. Mai 2021 in Wien“**, erschienen auf den Seiten 30 und 31 der Zeitschrift „Zeitgenossin“, Ausgabe 02/2022,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

In der Unterzeile zur Überschrift des oben genannten Beitrags wird festgehalten, dass es sich um den Erfahrungsbericht einer von Polizeigewalt Betroffenen handle. Eine nicht namentlich genannte Studentin, zugleich Aktivistin des „Büros für Antirepressionsarbeit“, berichtet über einen Vorfall im Rahmen der *MayDay*-Demonstration, bei der sie Opfer von Polizeigewalt geworden sei. Zuvor sei die Situation schon am Eskalieren gewesen, die Polizei habe mehrere Person festgenommen und abtransportieren wollen, ehe sich ein großer Unmut unter den Kundgebungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ausgebreitet hätte. Daraufhin sei die Polizei ausgeschwärmt und habe begonnen Leute zu schlagen, festzunehmen und mit Pfefferspray anzugreifen.

Die Autorin des Beitrags habe so schnell wie möglich weg wollen und habe sich durch eine schmale Hecke gezwängt. Kurz nachdem sie durchgeschlüpft gewesen sei, hätte ein Polizist mit dem Schlagstock auf sie eingeschlagen. Auf ihr Knie, ihren Ellbogen und ihre Hüfte. Die Betroffene habe weder etwas zu ihm gesagt, noch habe sie sich gewehrt. Als sie schon ein paar Meter weg von ihm gestanden sei, sei er nochmals auf sie zugekommen und habe sie gestoßen. Am nächsten Tag sei sie ins Krankenhaus gefahren, bei ihr sei ein geprelltes Knie, ein Hämatom am Ellbogen und eine Schürfwunde am Finger diagnostiziert worden.

Anschließend berichtet die Autorin, dass sie zur Polizeiinspektion gefahren sei und eine Anzeige gegen den Polizisten wegen Körperverletzung gemacht habe. Letztendlich sei das Verfahren aber von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden, die Unschuld des Beschuldigten sei als Fakt hingestellt worden. Es sei von der Staatsanwaltschaft angenommen worden, sie sei im „Tumult zu Sturz gekommen“ und hätte sich die Verletzungen selbst zugezogen, wobei dann doch von „verhältnismäßiger und notwendiger Körperkraft“ seitens der Polizei gesprochen worden sei. Die Betroffene habe zwar einen Fortführungsantrag eingebracht; außerdem sei kurz darauf ein Video aufgetaucht, auf dem zu sehen sei, wie der Polizist sie grundlos mehrmals schlage, dieses sei umgehend als Beweis eingereicht worden. Der Fortführungsantrag sei aber schleunigst abgewiesen worden, auf die Einbringung des Videos sei keine Antwort gekommen, so die Autorin.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass im Beitrag Beschuldigungen erhoben würden, ohne dass eine Stellungnahme der beschuldigten Institution eingeholt worden sei. Nach Meinung des Lesers sei der Bericht derart einseitig, dass man nicht von objektiver Berichterstattung sprechen könne; stattdessen würden Polizistinnen und Polizisten als Personengruppe verunglimpft.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. Ihr Rechtsanwalt führte in einer schriftlichen Stellungnahme aus, dass es sich beim Medium um eine Zeitschrift von Studierenden handle; im Rahmen des allgemeinen politischen Mandats der Hochschul_innenschaft an der Universität wolle man einen diskursiven Gegenpol zur allgemeinen Medienlandschaft schaffen. Das Medium verfolge somit bestimmte soziale und gesellschaftspolitische Ziele, was den durchschnittlichen Leserinnen und Lesern auch nicht verborgen bleibe. Der Titel der betreffenden Ausgabe laute „(Anti-)Rassismus in Österreich – Der Kampf geht weiter!“; schon dadurch werde die inhaltliche Ausrichtung ins Bewusstsein gerückt. Ziel der Ausgabe sei es u.a., Betroffenen einen Raum zur Darstellung ihrer eigenen subjektiven Erfahrungen und ihrer Sicht der Dinge zu bieten, so der Anwalt.

Weiters wurde in der Stellungnahme angemerkt, dass der beanstandete Beitrag von einer dritten Person, nämlich einer Aktivistin des „Büros für Antirepressionsarbeit“, anonym verfasst worden sei. Die Autorin mache auch transparent, dass sie in einem Verein gegen Polizeigewalt aktiv sei. Damit gehe hervor, dass der Beitrag nicht den Anspruch auf Objektivität erhebe, sondern als eine Kommentierung durch Stimmen aus der Antirepressionsarbeit zu verstehen sei. Es handle sich bei dem Beitrag daher offensichtlich nicht um einen Tatsachenbericht, sondern um die Darstellung der Wahrnehmungen einer unmittelbar Betroffenen.

In der mündlichen Verhandlung brachte der Rechtsanwalt noch einmal vor, dass die Autorin des Beitrags kein Mitglied des Redaktionskollektivs, sondern als Dritte zu Wort gekommen sei. Man werde in Zukunft aber gerne versuchen, aus dem gegenständlichen Verfahren auch Lehren für die Zukunft zu ziehen. Ein Mitglied der Chefredaktion führte ergänzend aus, dass man den vom Antirepressionsbüro herangetragenen Erfahrungsbericht zwar lektoriert habe; ein Faktencheck sei jedoch nicht erfolgt. Ansonsten wurden im Wesentlichen die Argumente aus der schriftlichen Stellungnahme wiederholt.

Der Senat hält zunächst fest, dass sich der Beitrag mit einem möglichen Vorfall von Polizeigewalt befasst; dabei handelt es sich um ein Thema von großer Relevanz für die Allgemeinheit (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass Personen, die möglicherweise Opfer von widerrechtlichem behördlichen Handeln geworden sind, in den Medien über ihre Erfahrungen berichten (vgl. in dem Zusammenhang u.a. die Entscheidung 2019/007). Dieser Grundsatz gilt besonders in Bezug auf Polizeieinsätze, bei denen Gewalt ausgeübt wird, selbst wenn der konkrete Vorfall als verhältnismäßig bzw. rechtmäßig bewertet wurde.

Zudem befasst sich der Beitrag auch mit dem Umstand, dass es nach wie vor keine unabhängige Meldestelle für Polizeigewalt in Österreich gibt; am Ende des Artikels wird von der Autorin darauf hingewiesen, dass eine solche Stelle schon lange gefordert werde und auch notwendig sei. Nach der Entscheidungspraxis der Senate des Presserats können sich Medien insbesondere dann auf die Presse- und Meinungsfreiheit berufen, wenn sie staatliche Missstände auf Gesetzes- oder Verwaltungsebene anprangern (siehe dazu z.B. die Entscheidung 2014/084).

Hinzu kommt, dass der Beitrag in der Ich-Form verfasst ist und unterhalb der Überschrift ausdrücklich als „Erfahrungsbericht“ bezeichnet wird. Für die Leserinnen und Leser ist somit erkennbar, dass es sich bei dem Beitrag um die subjektive Wahrnehmung einer Einzelperson und nicht um einen unstrittigen bzw. abschließend festgestellten Sachverhalt handelt (vgl. in dem Zusammenhang zuletzt die Fälle 2019/212; 2019/100; 2022/019). Darüber hinaus stuft der Senat den abgedruckten Erfahrungsbericht als eine Art Gastkommentar ein; nach der Entscheidungspraxis des Presserats reicht die Meinungsfreiheit bei Kommentaren besonders weit (ähnlich zuletzt im Fall 2021/435).

Schließlich weist der Senat darauf hin, dass aus dem Beitrag ohnehin hervorgeht, dass die zuständige Staatsanwaltschaft den Sachverhalt anders beurteilte bzw. das Verfahren einstellte; die gegenteilige Position wird somit berücksichtigt. Vor dem Hintergrund erscheint es medienethisch zulässig, dass vom Medium vor der Veröffentlichung des Erfahrungsberichts nicht um eine Stellungnahme bei der Polizei als Institution angesucht wurde. Eine Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Polizisten war schon deshalb nicht erforderlich, da er in dem Beitrag nicht identifizierbar ist. Im Ergebnis sieht der Senat hier keinen Verstoß gegen die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme (Punkt 2.3 des Ehrenkodex).

Dennoch merkt der Senat kritisch an, dass Quellen und Informationen – unabhängig davon, woher sie stammen – von Medien nicht unhinterfragt übernommen werden sollten. Einer gewissenhaften und korrekten Recherche iSd. Punkt 2.1 des Ehrenkodex entspricht das Prinzip von „Check, Re-Check – Double-Check“ (vgl. in dem Zusammenhang z.B. die Entscheidung 2018/017). Dies gilt insbesondere dann, wenn schwere Vorwürfe gegen eine Person oder Institution erhoben werden (siehe dazu auch die Entscheidungen 2013/78 und 2017/107). Vor diesem Hintergrund wäre es angebracht gewesen, den Erfahrungsbericht von Seiten des Mediums genauer zu prüfen, z.B. durch eine (nochmalige) Abklärung mit dem „Büro für Antirepressionsarbeit“ bzw. einer Kontaktaufnahme mit der Betroffenen.

Trotz dieser Kritik hält es der Senat nicht für erforderlich, weitere Schritte zu setzen. Der Senat begrüßt es auch, dass die Redaktion in Zukunft die medienethischen Grundsätze des Ehrenkodex stärker berücksichtigen wird. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren daher einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
17.05.2022